

## Die Kohlenaktion der Gemeinde Eine Preßfrage gegen den Abend.

Heute hatte sich vor dem Schwurgericht unter Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Dr. Mittmann der verantwortliche Redakteur des kürzlich behördlich eingestellten Journals *Der Abend*, Max Saczef, wegen Beleidigung einer Behörde durch Veröffentlichung eines Artikels über eine Kohlenaktion der Gemeinde Wien zu verantworten. Als Ankläger fungierte Staatsanwalt Dr. Mager, als Verteidiger Dr. Postelberg.

### Die Anklage.

Am 28. April 1917 erschien im *Abend* ein Artikel, betitelt: „Ein Rechenfehler der Gemeinde Wien. Die Gemeinde bereichert Händler auf Kosten der Verbraucher.“ In diesem Aufsatz wurde dargelegt, daß die Gemeinde sich bei Aufstellung einer Rechnung geirrt und den Kohlenhändlern Hunderttausende von Kronen zurückerstattet habe. In Wahrheit verhielt sich die Sache wie folgt:

Im Anfang Februar 1917, zur Zeit des ärgsten Kohlenmangels, gelang es der Gemeinde, 250 Waggon Kohle, die beschlagnahmt worden waren, zugewiesen zu erhalten. Der Magistrat hatte das Bestreben, der ärmeren Bevölkerung diese Kohle zukommen zu lassen, und machte es den Händlern zur Pflicht, nur in kleinen Quantitäten, direkt an Verbraucher, zu verkaufen. Während die Abgabe der Kohle schon im Gange war, erhielt die Gemeinde erst ein Verzeichnis der Eigentümer der beschlagnahmten Kohle; es war so schnell nicht möglich, die ursprünglichen Preise in Erfahrung zu bringen. Um der Bevölkerung die Kohle schnell zuführen zu können, erhielten die Händler den Auftrag, zu den ortsüblichen Preisen zu verkaufen und bei der Gemeinde als Sicherstellung 5 Kronen 50 Heller für 100 Kilogramm zu erlegen. Als dann die Kostenaufstellung der früheren Eigentümer einlangte, zeigte es sich, daß der Preis sich durchschnittlich unter 5 Kronen 50 Heller für 100 Kilogramm bewegte und die Händler einen nicht bedeutenden Gewinn erzielt hatten. Die Händler wurden nun zur Gemeinde geladen, ihnen der Mehrbetrag aus der erlenen Sicherstellung in der Höhe von etwa 7000 Kronen zurückgegeben, worauf sie 4548 Kronen den Armen widmeten. Der Artikel im *Abend* behandelte diesen Vorgang nun in entstellter Weise, behauptete, die Gemeinde hätte sich bei Aufstellung der Rechnung geirrt, die Händler auf Kosten der Verbraucher bereichert und ihnen Hunderttausende von Kronen zurückerstattet. Diese Vorwürfe sind um so ungerechtfertigter und schwerwiegender, als die ganze Aktion von dem Gedanken getragen war, für die wirtschaftlich schwächere Bevölkerung Sorge zu tragen.

### Die Verantwortung des Angeklagten.

Der Angeklagte erklärte sich für nicht schuldig; er habe den Artikel geschrieben und dabei allerdings einen Unterschied zwischen der Gemeinde als solcher und dem Magistrat als Exekutionsorgan gemacht. Eine beleidigende Tendenz könne er in den Ausführungen nicht erblicken; er wolle der Meinung Ausdruck geben, daß es Pflicht der Gemeinde gewesen wäre, die Verkaufspreise, zu denen die Kleinhändler die Kohle abzugeben haben, richtig zu kalkulieren. Ferner sei es als ein Fehler der Gemeinde bezeichnet, daß sie es den Händlern nachher freigestellt, die beim Verkauf erzielten Uebergewinne zurückzugeben, anderen jedoch, sie nicht herauszugeben. Pflicht der Gemeinde wäre es gewesen, zumal sie durch die Regierung die Rückerstattung hatte, die Regierungsubvention zugunsten der Wiener Bevölkerung auszunützen. Der Angeklagte gab zu, daß ihm bezüglich der Höhe des Uebergewinnes ein Zertum unterlaufen sei, und er klärte dies damit auf, daß nach den Berichten sämtlicher Zeitungen, darunter auch der Reichspost, die er zitiert, ursprünglich für die Notstandsaktion rund 2000 Waggon Kohle vorgesehen wurden; da der Uebergewinn pro Waggon ungefähr 100 Kronen betrug, sei er zu der in dem Artikel angeführten Piffer von 200.000 Kronen gekommen. Tatsächlich wurde jedoch ein bedeutend geringeres Quantum Kohle zugewiesen.

Verteidiger Dr. Postelberg bemerkte, daß sich in dem Artikel kein Anhaltspunkt dafür finde, daß die Behörde „Magistrat“ von dem Angeklagten angegriffen und beleidigt worden sei. Es ist nur von der Gemeinde die Rede, und hier fehle jede Magalegittimation, weshalb der Verteidiger den Antrag stelle, der Gerichtshof wolle im Sinne des § 259. Z. 1. der Strafprozessordnung ohne Befragen der Geschwornen einen Freispruch fällen.

Der Staatsanwalt sprach sich dagegen aus, weshalb der Gerichtshof den Antrag mit der Begründung ablehnte, daß in dem Artikel sowohl der Magistrat als auch die Gemeinde wiederholt ausdrücklich genannt werden. Magistratsrat Dr. Fastenbauer, der Vorstand der kommunalen Kohlenabteilung, gab dann eine eingehende Darstellung der Aktion der Gemeinde im vorigen Jahre, die nur darauf gerichtet gewesen sei, der notleidenden Bevölkerung bei der großen Kälte Kohle zuzuführen.

### Das Urteil.

Die Geschwornen (Obmann Josef Wittacher) verneinten die Schuldfrage mit 8 Stimmen. Auf Grund dieses Urteils wurde der Redakteur Max Saczef freigesprochen.